

Leitfaden zur Satzungsneufassung

Liebe Mitglieder der JEF Bayern,

leider konnte die im letzten Jahr beschlossene Satzungsneufassung nicht eingetragen werden, da das Amtsgericht größere Nachbesserungen verlangt hat, die einen erneuten Beschluss der Landesversammlung erfordern. (Eine detaillierte Erklärung erfolgt auf Nachfrage und bei der kommenden Landesversammlung.) Aus diesem Grund werden wir in Augsburg erneut über eine Satzungsneufassung beraten. Diese Gelegenheit möchte der Landesvorstand nutzen, um weitere Änderungen in der neuen Satzung unterzubringen. Um allen Delegierten im Vorfeld einen Überblick über die Neuerungen (von letztem und diesem Mal) zu ermöglichen, wurde erneut ein Leitfaden zur Satzungsneufassung erarbeitet. Über die einzelnen Punkte der vorgeschlagenen Satzung kann mithilfe von Änderungsanträgen natürlich abgestimmt werden. Wichtig ist jedoch, dass wir in Augsburg am Ende der Satzungsdebatte über die **komplette Satzung** abstimmen werden. Nachfolgend findet Ihr also alle Änderungen kompakt in einer kleinen Übersicht.

1. Die Position „Erste*r Stellvertretende*r Vorsitzende*r“

Betroffene Paragraphen der Satzung: § 19 (2), § 4 der Wahlordnung

Änderung

Dieser Posten wurde bereits letztes Jahr beschlossen: es soll das Amt eines ersten Stellvertreters geschaffen werden, der genau wie der Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt ist. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben diese nur zu zweit, was so bereits in der Satzung steht.

Grund

Die Idee ist, dass dieser Posten den/die Vorsitzende*n entlastet. Dies betrifft nicht nur die interne Leitung des Vereins, sondern auch die Vertretung nach außen. Es gibt viele Situationen, in denen dies hilfreich sein kann (Krankheit, beruflicher Stress, Auslandsaufenthalt). Wir setzen dabei natürlich darauf, dass das Vorstandsteam intern funktioniert. Die Satzung wertet dabei den/die Vorsitzende*n nach wie vor höher, was sich etwa in den Kompetenzen bezüglich der Leitung von Sitzungen widerspiegelt.

2. Möglichkeit, die Landesversammlung als Mitgliederversammlung einzuberufen

Betroffene Paragraphen der Satzung: § 17 (4), § 1 (2) der Wahlordnung

Änderung

Der Landesvorstand soll mit Zweidrittelmehrheit beschließen können, die Landesversammlung als Mitgliederversammlung einzuladen. Rede- Antrags- und Stimmrecht haben dann alle Anwesenden Mitglieder. Dieser Vorschlag wurde bereits im letzten Jahr diskutiert und beschlossen.

Grund

Wir erhoffen uns eine größere Flexibilität und im Falle einer Einberufung der Mitgliederversammlung eine stärkere Teilnahme bei Landesversammlungen. Mitglieder, können sich so auch spontan zur Teilnahme entscheiden und müssen sich so nicht Monate im Voraus bereits entscheiden, ob sie Delegierte sein wollen.

3. Klarstellung zur Mitgliedschaft juristischer Personen

Betroffene Paragraphen: § 4 (1) und (2), § 1 (2) der Wahlordnung

Änderung

Juristische Personen sollen nur fördernde Mitglieder (ohne aktives und passives Stimmrecht), anstatt volle Mitglieder, sein können.



Grund

Juristische Personen wie Firmen, Stiftungen oder andere Vereine können die JEF mittels einer Mitgliedschaft unterstützen. Die Entscheidungsfindung sollte aber natürlichen Personen vorbehalten sein, um jede Form der direkten Einflussnahme auf das politische Programm der JEF durch Dritte zu vermeiden. Dies soll eine Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung garantieren und ist im Einklang mit den Regelungen auf bundesdeutscher und europäischer Ebene.

4. Automatische Zuteilung eines Kreisverbands

Betroffene Paragraphen: (§ 5 (2) und (3), § 17 (4))

Änderung

Neue Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einem Gebiet haben, in der es keinen Kreisverband gibt, werden automatisch einem Kreisverband zugeordnet. Genauerer klärt der Landesgeschäftsführer mit dem betroffenen Neumitglied. Es gibt also keine unabhängigen Mitglieder mehr.

Grund

Dadurch soll die Vereinsstruktur vereinfacht werden sowie jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich umfassend an den Aktivitäten der JEF Bayern beteiligen zu können.

5. Austritte

Betroffener Paragraph: (§ 7 (2))

Änderung

Austritte können nicht mehr bei Kreisverbänden eingereicht werden. Nur noch gegenüber dem Landesvorstand, genauer dem Landesgeschäftsführer, können Austritte erklärt werden. Dem betroffenen Kreisverband sind Austritte unverzüglich mitzuteilen.

Grund

Die Regelung soll die Kreisverbände entlasten und interne Abläufe vereinfachen. Die Bündelung der Abläufe in einer Person soll gewährleisten, dass tatsächlich alle erklärten Austritte unverzüglich bearbeitet werden und kein Antrag vergessen wird.

6. Wahlrecht für den geschäftsführenden Landesvorstand auf der Landesversammlung und für Stellvertretende Kreisvorsitzende falls der Kreisvorsitzende dem geschäftsführenden Landesvorstand angehört

Betroffene Paragraphen: (§ 17 (2))

Änderung

1. Aktuell besitzen Mitglieder des Landesvorstands lediglich Rede- und Antragsrecht. Die Änderung soll Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands ebenfalls Stimmrecht verleihen.
2. Darüber hinaus treten mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht nebst den Kreisverbandsvorsitzenden alternativ ihre Stellvertreter zur Landesversammlung zusammen.

Grund

1. Diese Änderung soll das Engagement der Mitglieder des Landesvorstands unter dem Jahr honorieren. In der Vergangenheit war es zudem oftmals so, dass Mitglieder des Landesvorstands als Delegierte ihrer Kreisverbände auf der Landesversammlung vertreten waren. Durch die Verleihung des Stimmrechts an Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sollen Interessenskonflikte eines solchen „Doppeldelegierten“ zwischen Kreis- und Landesebene vermieden werden. Die Beisitzer im Landesvorstand und kooptierte Mitglieder behalten lediglich ihr Rede- und Antragsrecht, um das Gewicht des



Landesvorstands bei der Landesversammlung nicht überproportional groß werden zu lassen.

2. Damit soll verhindert werden, dass die Stimme eines Kreisverbandsvorsitzenden, der auch dem geschäftsführenden Landesvorstand angehört, dem Kreisverband verloren geht.

7. Beteiligung bayrischer Mitglieder in Bundesgremien

Betroffene Paragraphen der Satzung: (§ 17 (2), § 18 (3))

Änderung

Bayrische Mitglieder des Bundesausschusses sollen Rede- und Antragsrecht bei Landesversammlungen erhalten, sowie – genau wie andere Mitglieder von JEF-Gremien außerhalb der JEF Bayern – an den Sitzungen des Landesvorstands teilnehmen dürfen.

Grund

Bayrische Mitglieder von Gremien auf Bundes- und Europaebene sind bereits in der aktuellen Satzung dazu berechtigt. Der Bundesausschuss ist ein relativ junges Gremium, wodurch es noch nicht in unserer Satzung erwähnt wird. Mit dieser Änderung wird die Satzung also auf den aktuellen Stand gebracht.

8. Beurkundung von Beschlüssen

Betroffene Paragraphen der Satzung: (§17 (6))

Änderung

Bei Absatz 6 wird ein dritter Satz eingefügt, der präzisiert, dass der Versammlungsleiter und der Landesvorsitzende die Beschlüsse zur Beurkundung unterzeichnen.

Grund

Diese Ergänzung erfolgt nach einem entsprechenden Hinweis des Amtsgerichts und dient der juristischen Klarstellung.

9. Weitere Änderungen

- Klarstellung der automatischen Mitgliedschaft bei der JEF Deutschland (§ 5 (5))
- Streichung der Möglichkeit, Ortsverbände als Untergliederung der Kreisverbände zu gründen (§ 11 (3))
- Geschäftsordnungen für Hochschulgruppen werden vom betreffenden Kreisverband, nicht vom Landesvorstand erlassen (§ 13 (5))
- Zur Beschlussfähigkeit der Landesversammlung sollen mindestens 15 Mitglieder aus mindestens drei Kreisverbänden anwesend sein. (§ 22 (8))
- Inkrafttreten mit dem Start der ersten Landesversammlung nach dem Eintrag ins Vereinsregister (§ 33 (1))
- Amtsdauern von Kreisvorständen sollen ein *oder* zwei Jahre betragen können. Über die Amtsdauer soll vor jeder Wahl abgestimmt werden. (§ 4 (7) der Wahlordnung)
- Finanzstatut: Wegfall der Limitierung der Förderung für Kreisverbände auf maximal 30% des Gesamtbetrags, von nun an bis 400 Euro (statt 200 Euro) komplett förderbar (§9(2) Finanzstatut)
- Redaktionelle Änderungen

Bei Rückfragen könnt Ihr Euch gerne an mich wenden!

Euer Robin

robin.mudry@jef-bayern.de